



Preisblatt Netzentgelte

Vorbemerkungen

*Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung unserer **vorläufigen Netzentgelte** nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2024 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.*

Insbesondere können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH ausdrücklich bis zum 6. Dezember 2023 vorbehalten hat.

Entgelte für Netznutzung (Strom), gültig ab 01.01.2024

Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung				
Umspannung zur Mittelspannung				
Mittelspannung	16,13 €/kW×a)	5,81 Ct/kWh	154,13 €/kW×a)	0,29 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	17,34 €/kW×a)	6,28 Ct/kWh	162,63 €/kW×a)	0,47 Ct/kWh
Niederspannung	25,74 €/kW×a)	6,32 Ct/kWh	110,42 €/kW×a)	2,94 Ct/kWh

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Netzentgelt für Entnahmestellen ohne unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto*	netto	brutto*
	66,20 €/a	78,78 €/a	6,12 Ct/kWh	7,28 Ct/kWh

Bei Entnahmestellen mit einer gemeinsamen Messung für nicht unterbrechbare und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches. In diesen Fällen werden 80 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung abgerechnet. 20 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit werden mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preis

Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

	Art der Messung	Messstellenbetrieb
Hochspannung	RLM, mit Wandler	€/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	€/a
Mittelspannung	RLM, mit Wandler	536,79 €/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	183,78 €/a
Niederspannung	RLM, mit Wandler	328,10 €/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	30,00 €/a
	RLM – direkt messend	302,97 €/a
Preisabschlag für (alle Spannungsebenen (HS / MS / NS)	kundenseitig gestellte Telekommunikations-Einrichtung **	80,00 €/a

**Eine Telekommunikationseinrichtung ist ein analoger Telefon-Festnetz-Anschluss mit TAE-Dose in unmittelbarer Nähe zum Zähler.

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Die Preise für die Messung beinhalten, für den Fall der Bereitstellung durch den Netzbetreiber die Standardmessung entsprechend Metering-Code, die Fernübertragung der Messdaten mit einem GSM-Modem, die Datenaufbereitung und die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber je Messlokation. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung oder Hochspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Wird wegen fehlender Telekommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine manuelle Auslesung vor Ort notwendig, erhöht sich der Messpreis je Auslesung um 30,68 €.

Für jede Veränderung und jeden Umbau an einer registrierenden Leistungsmessung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von GSM-Modem auf Festnetz-Modem, Umbau auf eine andere Messung oder Änderungen an der Telefonanlage) werden pauschal 120,00 € verrechnet.

Die Pauschale für das Duplizieren von Lastgängen beträgt je Messlokation 30,00 €/Monat.

Für das Versenden historischer Lastgänge an Dritte beträgt die Pauschale 80,00 €/Messlokation.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

Produkt	Messstellenbetrieb	
	netto	brutto*
Eintarifzähler	6,56 €/a	7,81 €/a
Zweitarifzähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Zweirichtungszähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Maximumzähler (Eintarif-, Zweitarif-, oder Zweirichtungszähler)	38,04 €/a	45,27 €/a
Wandler	30,00 €/a	35,70 €/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00 €/a	95,20 €/a
Sonstige: Manuelle Auslesung, Preis je Auslesung	30,68 €	36,51 €

Die Preise für die Messung beinhalten eine Zählerablesung pro Jahr und Messlokation. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Für jede Veränderung und jeden Umbau einer Messung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von einer Eintarifmessung auf Zweitarifmessung mit Höchstbelastungsanzeige oder das Ändern der Rundsteuerkommandos) werden pauschal 75,00 € verrechnet.

Dienstleistungen:

Dienstleistung	Preis	
	netto	brutto*
Außerplanmäßige Ablesung je Messlokation***	28,89 €	34,38 €

***) Planmäßig werden Lastprofilkunden rollierend abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

Sonderleistungen:

Sonderleistungen	Preis	
	netto	brutto*
Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €	61,88 €
Entgelt für die zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Messungen je Netzanschluss	19,50 €	23,21 €
Entgelt für jede vergebliche Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €	61,88 €
Sperrung	38,00 €	45,22 €
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. ****	52,00 €	61,88 €

****) Wiederinbetriebnahme, wenn die Zahlung bis 14.00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 11.00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen

Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, §19.2 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach § 8 Abs. 1 AbLaV u.a.) werden zusätzlich berechnet. Soweit in den Preisblättern Bruttopreise angegeben sind, handelt es sich um gerundete Werte.

Die Höhe der verschiedenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren gemeinsamen Informationsplattform „ www.netztransparenz.de “ veröffentlicht. Dort sind auch Hinweise zu den einzelnen Umlagen für verschiedene Letztverbrauchergruppen zu finden.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Bei der Entnahme durch Tarifikunden (im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) gilt gemäß KAV für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern und maximal 500.000 Einwohnern ein zulässiger Höchstsatz von 1,99 Ct/kWh. Bei der Entnahme durch Tarifikunden mit Schwachlastregelung fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh an. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Ct/kWh erhoben. Die Stadt Augsburg erhebt jeweils den Höchstsatz. Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.